

II-2404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7043/1-Pr 1/87

957/AB

1987 -12- 01  
zu 865/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 865/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Freda Blau-Meissner und Genossen (865/J), betreffend Aufklärung über die näheren Umstände des Todes von Heribert Apfalter im Zusammenhang mit der VOEST Waffenaffäre, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Aufzeichnungen des Hausarztes stehen dem Bundesministerium für Justiz nicht zur Verfügung.

Zu 2 bis 4:

Das Gutachten des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien vom 22.10.1987 betreffend die Obduktion der Leiche des Heribert Apfalter kommt zu folgenden Ergebnissen:

"Nach dem Ergebnis der Obduktion ist der Tod des Dkfm. Heribert Apfalter auf ein natürliches Krankheitsgeschehen, nämlich eine Durchblutungsstörung des Herzens mit nachfolgender Herzlähmung zurückzuführen.

Bei der chemischen Untersuchung des Mageninhaltes, des Blutes, der Galle sowie der Leber konnten keine toxischen Substanzen nachgewiesen werden.

- 2 -

Die Untersuchung des Leichenblutes und des Harnes auf ihren Gehalt an Ethylalkohol erbrachte Nullwerte.

Hinweise auf eine dem Tod vorangegangene Fremdeinwirkung waren autoptisch nicht zu gewinnen."

Zu 5 bis 7:

Zu einer ergänzenden Anfrage des Bundesministeriums für Justiz hat das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien am 16.11.1987 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Im gegenständlichen Fall wurde insbesondere auf die Möglichkeit einer Einbringung von Giftstoffen durch Injektion Rücksicht genommen und besonders das Blut aus der Leiche untersucht. Der übergebene Mageninhalt wurde sorgfältig makroskopisch auf Tabletten-, Dragee- oder Kapselreste untersucht, die bei einer unmittelbar vor dem Tod erfolgten Einnahme hätten vorhanden sein müssen. Die Untersuchungen von Blut, Mageninhalt, Leber und Galle auf Giftstoffe erfolgten mittels eines komplizierten und aufwendigen Anreicherungsverfahrens, wodurch deren Identifizierung in relativ reiner Form möglich ist.

Die Untersuchung zum Nachweis allfällig vorhandener organischer Gifte erfolgt stufenweise, das heißt zuerst wird dünnsschicht-chromatographisch auf neutrale, saure und basische Substanzen untersucht. Dieses sehr empfindliche Verfahren wird auch bei negativem Ergebnis durch gaschromatographische Untersuchungen aller Extrakte ergänzt. Sollte auch diese Untersuchungsreihe negativ verlaufen, so ist die Untersuchung - wie im gegenständlichen Fall - abgeschlossen.

Eine anschließende gaschromatographisch/massenspektroskopische Untersuchung wäre nur bei Vorliegen einer nachge-

- 3 -

wiesenen Substanz zur weiteren Identifizierung erforderlich gewesen.

Im Falle Apfalter verliefen sowohl die dünnenschicht- als auch die gaschromatographischen Untersuchungen aller Extrakte der Körperflüssigkeiten und der Leber negativ.

Die durchgeführte gaschromatographische Untersuchung von Blut und Harn umfaßte neben der Untersuchung auf Ethylalkohol auch alle flüchtigen Substanzen, wie zum Beispiel Narkotika."

Zu 8 und 9:

Ich verweise auf die Ausführungen des Bundesministers für Inneres am 1.10.1987 im Parlament, der erklärte, daß die penibelst durchgeführten polizeilichen Erhebungen diese Medienbehauptungen als unrichtig erwiesen haben (vgl. Stenografische Protokolle des Nationalrats, XVII. GP - 29. Sitzung - 1. Oktober 1987, Seite 3364).

Zu 10:

Die gerichtlichen Erhebungen im Zusammenhang mit dem Tod des Heribert Apfalter sind abgeschlossen.

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in organisatorischer Hinsicht, veranlaßt, daß die Ermittlungen in dem beim Landesgericht Linz anhängigen Strafverfahren wegen der Waffenlieferungen ehestmöglich abgeschlossen werden können.

30. November 1987

